

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Bürger- und Ordnungsamt  
Ansprechpartner/in: Herr Feutner  
Telefon: 06105 938 260  
E-Mail: wahlamt@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) : 19.03.2025

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 21.03.2025

---

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf**

**Betr.: Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Mörfelden-Walldorf am 16.03.2025**

Am 18.03.2025 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- Anzahl der Wahlberechtigten 24.196
- Anzahl der Wählerinnen und Wähler 10.998
- Anzahl der gültigen Stimmen 10.889
- Anzahl der ungültigen Stimmen 109

Die Wahlbeteiligung betrug 45,45 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	Prozent (%)
1	Winkler, Thomas	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	3.904	35,85 %
2	Groß, Karsten	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	3.352	30,78 %
3	Arndt, Alfred Jakob	Deutsche Kommunistische Partei/Linke Liste (DKP/LL)	546	5,01 %
4	Ziegler, Burkhard	Freie Wähler Mörfelden-Walldorf e.V. (FREIE WÄHLER)	2.221	20,40 %
5	Hohlbein, Patrick	Patrick Hohlbein	866	7,95 %

Keiner der Bewerber hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Demnach kommen folgende zwei Personen, die die höchsten Stimmenanteile erhalten haben, in die Stichwahl:

**Winkler, Thomas**  
**GRÜNE**

und

**Groß, Karsten**  
**CDU**

An der Stichwahl am 30. März 2025 nehmen beide Personen teil.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters  
Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben.  
Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung

des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter, Flughafenstraße 37, 64546 Mörfelden-Walldorf, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Mörfelden-Walldorf, 18.03.2025

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf  
Im Auftrag

Hans-Heinrich Viebrock  
Wahlleiter